



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall  
Betriebe und Abfall

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

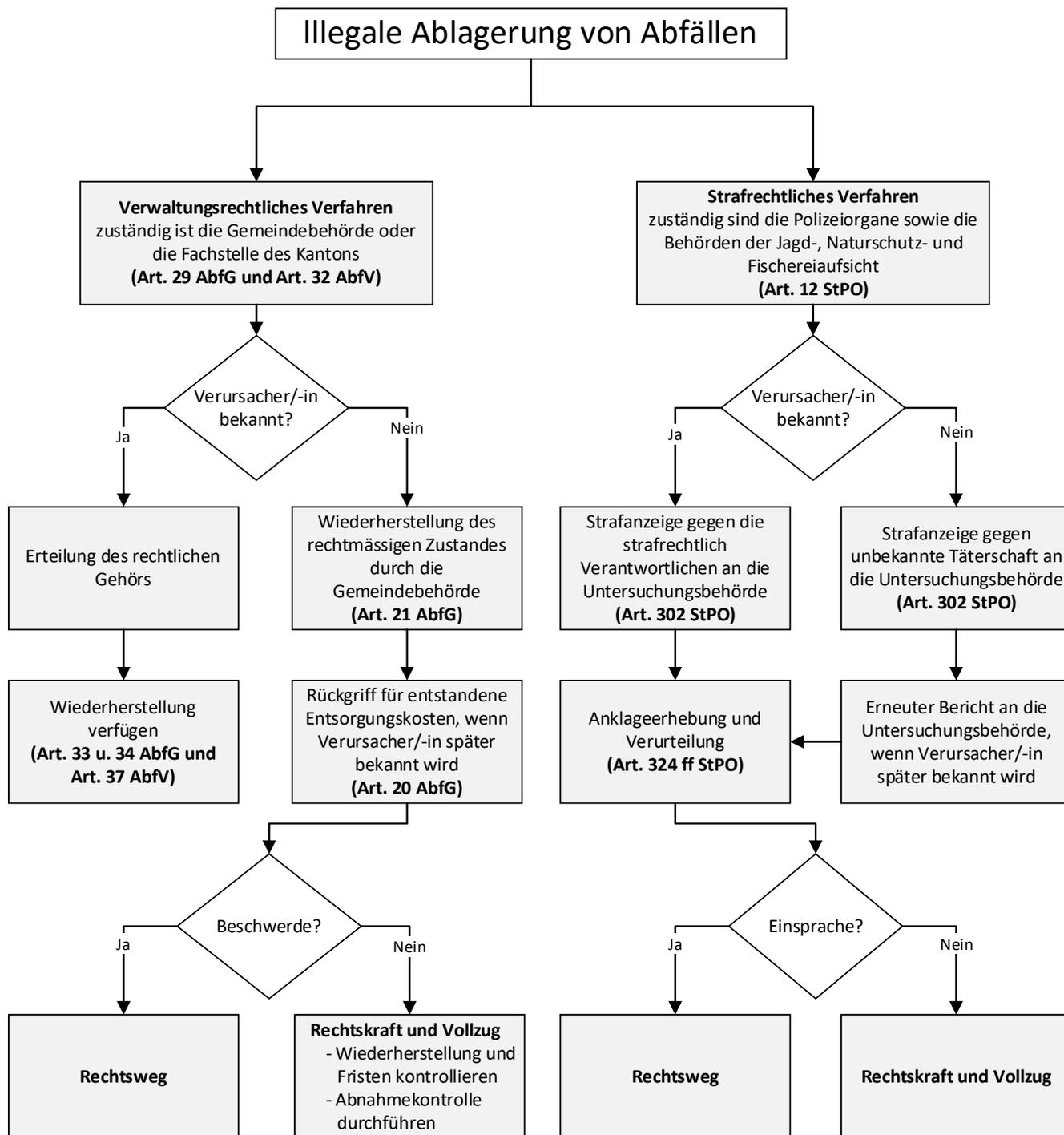
Merkblatt vom Januar 2024

## Vorgehen bei illegaler Ablagerung von Abfällen und bei ausgedienten Sachen

<b>Gegenstand</b>	Das vorliegende Merkblatt erläutert die Zuständigkeiten und das Verfahren bei illegaler Ablagerung von Abfällen und bei ausgedienten Sachen.
<b>Vorschriften</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)</li><li>- Abfallgesetz vom 18. Juni 2003 (AbfG, BSG 822.1)</li><li>- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV, BSG 822.111)</li><li>- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)</li><li>- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 1. Januar 1990 (VRPG, BSG 155.21)</li><li>- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0)</li><li>- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)</li></ul>
<b>Abfallbegriff</b>	Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist (Art. 7 Abs. 6 USG).
<b>Ausgediente Sachen</b>	<p>Die Inhaberinnen oder Inhaber von ausgedienten Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Pneus, Maschinen, Geräten und dergleichen sind verpflichtet, diese Sachen innert Monatsfrist zu entsorgen, wenn sie nicht in gedeckten Räumen aufbewahrt werden können (Art. 16 AbfG).</p> <p>Sachen sind ausgedient, wenn sie nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden können (Art. 19 Abs. 1 AbfV).</p> <p>Für Fahrzeuge gilt Art. 36 Abs. 2 BauV.</p> <p>Hinweis: die nachfolgenden Ausführungen gelten ebenfalls für ausgediente Sachen, da diese per Definition als Abfall gelten.</p>
<b>Pflichten der Abfallinhaber</b>	Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben (Art. 31b Abs. 3 USG).

<b>Kostentragung</b>	Die Inhaberinnen oder Inhaber der Abfälle tragen die Kosten der Entsorgung (Art. 20 Abs. 1 AbfG).
<b>Herrenlose Abfälle</b>	Können die Inhaberinnen oder Inhaber der Abfälle nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, trägt das Gemeinwesen, welchem der Vollzug in Bezug auf diese Abfälle obliegt, die Kosten der Entsorgung (Art. 16 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 AbfG).
<b>Verwaltungsrechtliches Verfahren</b>	<p>Die Gemeinden vollziehen das Abfallgesetz, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt (Art. 29 Abs. 1 AbfG). Die Gemeinden überprüfen das Gemeindegebiet auf widerrechtliche Zustände, insbesondere auf widerrechtlich abgelagerte Abfälle, und sorgen für die Herstellung des rechtmässigen Zustandes (Art. 32 Abs. 2 AbfV). Stellt die Gemeinde illegal abgelagerte Abfälle fest und sind die Verursacher bekannt, verfügt sie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes (Art. 33 und 34 AbfG). Das Verfahren richtet sich nach dem VRPG (Art. 37 Abs. 1 AbfV). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen nach Art. 27 VRPG anwendbar.</p> <p>Bei herrenlosen Abfällen trägt das Gemeinwesen die Kosten der Entsorgung, welchem der Vollzug dieser Abfälle obliegt (Art. 21 AbfG).</p> <p>Werden die Verursacher später ermittelt, können die Entsorgungskosten und die Aufwendungen der Gemeindebehörde gestützt auf Art. 20 AbfG nachträglich in Rechnung gestellt werden.</p>
<b>Wiederherstellungsverfügung</b>	<p>Die Wiederherstellungsverfügung hat grundsätzlich die Anforderungen nach Art. 52 VRPG zu erfüllen. Insbesondere in die Verfügung aufzunehmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bezeichnung der verfügenden Behörde</li><li>- Sachverhalt, Gewährung rechtliches Gehör, Erwägungen</li><li>- Tatsachen, Rechtssätze und Gründe, auf die sie sich stützt</li><li>- Art der Wiederherstellung</li><li>- Fristen</li><li>- Androhung der Ersatzvornahme</li><li>- Duldungspflicht</li><li>- Kosten</li><li>- Hinweis auf Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen)</li><li>- Rechtsmittelbelehrung</li></ul>
<b>Strafrechtliches Verfahren</b>	Die Zuständigkeit für das strafrechtliche Verfahren obliegt der Strafverfolgungsbehörde (Art. 12 StPO). Kann die Polizei die strafrechtlich Verantwortlichen ermitteln, erfolgt Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Ist die Täterschaft nicht bekannt, ist eine Strafanzeige gegen unbekannte Täterschaft einzureichen (Art. 302 StPO).
<b>Strafbestimmungen</b>	<p>Wer vorsätzlich Abfälle ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen zurücklässt, wegwirft oder ablagert, wird mit Busse bis Fr. 40'000.-- bestraft (Art. 37 Abs. 1 Bst. a AbfG).</p> <p>Wer vorsätzlich eine ausgediente Sache nach Art. 16 des AbfG nicht innert der vorgeschriebenen Zeit entsorgt, wird mit Busse bis Fr. 40'000.-- bestraft. (Art. 37 Abs. 1 Bst. e AbfG).</p>

# Übersicht zum verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren



## Weitere Informationen

- Merkblatt Ausgediente Sachen, Altwaren, Occasionen, Veteranenfahrzeuge (AWA, 2022)
- Handbuch Polizeiaufgaben der Gemeinden (Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, 2021)